

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 19.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 28.09.2022 (Änderungssatzung) beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 28.09.2022 wird wie folgt geändert:

#### **1. Änderung von § 5 (Höhe der Betreuungsgebühr)**

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze werden jährlich ab dem Kindergartenjahr 2024 / 2025 um 4,0 Prozent erhöht und auf volle Euro gerundet.“

§ 5 Absatz 4 wird aufgehoben.

#### **2. Änderung von Anlage A**

Die Anlage A wird wie folgt neu gefasst:

Übersicht über die Ludwigsburger Elternbeiträge ab dem  
01. Februar 2024

<b>Betriebsart</b>	<b>2023/2024</b>	<b>2023/2024</b>
Familienstaffelung 1 Kind 0%, 2 Kinder 25 %, 3 Kinder 50%, 4 Kinder und mehr 75 %	<b>3 Jahre bis Schuleintritt</b>	<b>Kinder unter 3 Jahren</b>
<b>Regelgruppen</b>		
1 Kind	<b>139 Euro</b>	<b>254 Euro</b>
2 Kinder	<b>104 Euro</b>	<b>191 Euro</b>
3 Kinder	<b>70 Euro</b>	<b>127 Euro</b>
4 Kinder und mehr Kinder	<b>35 Euro</b>	<b>64 Euro</b>
<b>Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten von 6 Stunden durchgehend</b>		
1 Kind	<b>162 Euro</b>	<b>297 Euro</b>
2 Kinder	<b>122 Euro</b>	<b>223 Euro</b>
3 Kinder	<b>81 Euro</b>	<b>149 Euro</b>
4 Kinder und mehr Kinder	<b>41 Euro</b>	<b>74 Euro</b>
<b>Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten von 7 Stunden durchgehend</b>		
1 Kind	<b>201 Euro</b>	<b>367 Euro</b>
2 Kinder	<b>151 Euro</b>	<b>275 Euro</b>
3 Kinder	<b>101 Euro</b>	<b>184 Euro</b>
4 Kinder und mehr Kinder	<b>50 Euro</b>	<b>92 Euro</b>
<b>Ganztagesgruppe mit durchgehend 8 Stunden</b>		
1 Kind	<b>258 Euro</b>	<b>427 Euro</b>
2 Kinder	<b>194 Euro</b>	<b>320 Euro</b>
3 Kinder	<b>129 Euro</b>	<b>214 Euro</b>
4 Kinder und mehr Kinder	<b>65 Euro</b>	<b>107 Euro</b>
	zuzüglich 70 Euro Essen	zuzüglich 70 Euro Essen
<b>Ganztagesgruppe mit durchgehend 9 Stunden</b>		
1 Kind	<b>289 Euro</b>	<b>482 Euro</b>
2 Kinder	<b>217 Euro</b>	<b>362 Euro</b>
3 Kinder	<b>145 Euro</b>	<b>241 Euro</b>
4 Kinder und mehr Kinder	<b>72 Euro</b>	<b>121 Euro</b>
	zuzüglich 70 Euro Essen	zuzüglich 70 Euro Essen
<b>Ganztagesgruppe mit durchgehend 10 Stunden</b>		
1 Kind	<b>301 Euro</b>	<b>495 Euro</b>
2 Kinder	<b>226 Euro</b>	<b>371 Euro</b>
3 Kinder	<b>151 Euro</b>	<b>248 Euro</b>
4 Kinder und mehr Kinder	<b>75 Euro</b>	<b>124 Euro</b>
	zuzüglich 70 Euro Essen	zuzüglich 70 Euro Essen
<b>Ganztagesgruppe mit durchgehend 11 Stunden</b>		
1 Kind	<b>316 Euro</b>	<b>543 Euro</b>
2 Kinder	<b>237 Euro</b>	<b>407 Euro</b>
3 Kinder	<b>158 Euro</b>	<b>272 Euro</b>
4 Kinder und mehr Kinder	<b>79 Euro</b>	<b>136 Euro</b>
	zuzüglich 70 Euro Essen	zuzüglich 70 Euro Essen

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.